

zeln, über den zu ihrem eignen Besten beabsichtigten Zweck dieser Sammlungen freiwilliger Gaben belehren, dadurch auch der Letztern Ergiebigkeit befördern, und die eingesammelten Gelder an den münster'schen Geheimen-Rath durch Vermittlung der Amtleute einfinden.

Bemerk. Unterm 20. Februar 1734 (A. 6. b.) ist, zur Fortsetzung des kostspieligen Zuchthaus-Baues zu Münster, eine wiederholte Kollekte angeordnet worden. Eine öffentliche Auktion der in der Zuchthaus-Arbeitsanstalt zu Münster fabrizirten wollenen Lächer ist am 13. Februar 1741 (A. 7. b.) landesherrlich genehmigt und bekannt gemacht, auch unterm 23. März 1744 (A. 7. b.) den in der Zuchthaus-Fabrik die Wollenweberei, während 4 Jahre, erlernt habenden Lehrlingen, die Kunst-mäßigkeit landesherrlich verliehen worden.

Aus einem am 16. Juni 1756 (B. 3. b.) gegen die Straßenbettelei zu Münster gerichteten Edikte, ergibt sich, daß der vorbezeichnete Arbeitsbetrieb in eine Hanf- und Flachs-Spinn- u. Weberei umgeändert worden ist.

334. Brül den 24. Mai 1732. (A. 6. b. Bankal-Prozeß.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster u.

Um den im Hochstifte Münster üblichen Bankal-Prozeß zu verbessern und in die Wege summarischen Verfahrens zu leiten, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

1. Die angeordneten besondern Bankalgerichts-Notarien sollen lebenslänglich beibehalten, jedoch bei deren Tod nicht durch neue ersetzt werden, sondern alle vorkommende Bankal-Sachen künftig zum Ressort der in den betreffenden Bezirken vorhandenen gewöhnlichen Gerichts-Notarien gehören.

2. Der Bankal-Prozeß soll, wie herkömmlich, nur in geringfügigen, den Werth von 20 Rthlr. nicht übersteigenden (Real-) Streitigkeiten stattfinden, und

3. der Notarius auf Ansehen der klagenden Parthei, ohne richterliche Erkenntniß, dem Beklagten eine erste, bei deren Erfolglosigkeit eine zweite und resp. eine dritte Aufforderung zur Zahlung seiner Schuld, jede mit 14tägiger Zwischenfrist, durch den in dem Orte des Beklag-

ten wohnenden legalen Notar oder durch den Küster seines Pfarrsprengels (unter Abschaffung der bisherigen besondern Bankalgerichts-Boten), infinuiren lassen.

4. Bei stattfindender Erfolglosigkeit dieser drei Aufforderungen (deren jede die Vorhergegangene ausführlich nachweisen muß) soll der Notar eine Verurtheilung des Beklagten diesem infinuiren lassen, und diese Sentenz, nach fruchtlosem Abfluß weiterer 14tägiger Frist, von allen Ortsrichtern (bei 10 Goldg. Strafe) unweigerlich vollzogen werden.

5. Wenn dagegen der Beklagte sich, auf eine der geschehenen drei Aufforderungen, zu rechtlicher Verhandlung in gehöriger Frist siset, muß er gleichzeitig alle seine Gegengründe vorbringen, und in solchem Fall soll die Rechtsstreitigkeit in weiter festzusetzender Frist von 14 Tagen, unter Bestellung von Anwälden beider Partheien, vor dem Geistlichen Hofgericht, in möglichster Kürze erörtert und entschieden werden.

6. Ueber die beim Bankal-Prozesse statthafte Kosten und Gebühren wird eine besonders festgesetzte Tarordnung gleichzeitig publizirt.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat am 22. December 1761 eine von dem Offizialat-Gericht festgesetzte Eintheilung des Hochstifts Münster in sechs besondere Bankal-Gerichts-Bezirke und eine Bezeichnung der in jedem fungirenden Bankal-Notarien mit dem Zusatze genehmigt, daß die in einem dieser Bezirke anhängig gemachten Bankalstreitigkeiten in keinem andern derselben Bezirke verhandelt werden dürfen.

335. Edgell den 14. August 1732. (A. 6. b. Schiff-fahrts-Kanal.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster u.

Zum Schutze gegen Beschädigungen des im Hochstifte Münster landesherrlich angelegten Schifffahrts-Kanals, wird das Befahren seiner Dämme mit beladenen oder leeren Pack-, Fracht-, Acker- und Bau-Wagen, bei Vermeidung von 25 Goldg. Strafe, und das gewaltsame